



Rahmenbedingungen für Begleitete Umgänge

Kinder und Jugendliche haben per Gesetz in Deutschland das Recht auf Umgangskontakte zu beiden Elternteilen oder wichtigen Bezugspersonen. Bestimmte Umstände wie beispielsweise eine Trennung können die Kontakte jedoch erschweren oder verhindern.

Für diese Fälle bietet die Psychologische Beratungsstelle durch Fachkräfte Begleitete Umgänge an. Begleitete Umgänge sind hilfreich, wenn es bislang nur unregelmäßigen bzw. keinen Umgang über einen längeren Zeitraum gegeben hat.

Voraussetzungen:

- Einverständnis der beteiligten Bezugspersonen und ein klar formulierter Wunsch der Kinder für den Begleiteten Umgang
- Perspektivwechsel der Beteiligten Bezugspersonen auf die Bedürfnisse des Kindes/ der Kinder
- Die Absicht des Umgangsberechtigten dauerhaft und verlässlich Kontakte zu den Kindern einzuhalten, angepasst an die Bindungsbedürfnisse und des Entwicklungsstandes des Kindes
- Die Aussicht auf eine langfristige Perspektive, das bedeutet nach der Anbahnung ohne fachliche Unterstützung den Umgang fortzusetzen
- Für einen gelingenden Umgang sich auf reflektierende Gespräche mit den Fachkräften über den Verlauf der Umgänge einzulassen
- Vertrauen in die Moderation und Prozessgestaltung der Beratungsfachkraft

Ablaufbeschreibung:

Vor Beginn der Begleiteten Umgänge führt die Beratungsfachkraft jeweils Vorgespräche mit den Bezugspersonen oder einen „runden Tisch“ mit den zuständigen Sachbearbeitenden des Jugendamts durch. Zudem finden Vorgespräche mit den Kindern und Jugendlichen statt. Kleinkinder lernen in Spielkontakten vor den eigentlichen Begleiteten Umgängen die Räumlichkeiten sowie die Beraterin oder den Berater kennen. Je nach Situation und Ziel können im Verlauf der Begleiteten Umgänge auch Beratungsgespräche vereinbart werden.

Häufigkeit, Abstand und Dauer der Termine für Begleitete Umgänge werden miteinander nach Vereinbarung oder Auftrag umgesetzt. Die Termine finden in der Zeit von Montag bis Freitag statt. Grundsätzlich hält sich die Beraterin oder der Berater während der Begleiteten Umgänge im Hintergrund und unterstützt nur bei Bedarf.

Regeln:

Damit der Begleitete Umgang funktionieren kann, braucht es bestimmte Regeln, die im Folgenden beschrieben sind. Die Termine für die Begleiteten Umgänge werden im Vorfeld für einen begrenzten Zeitraum verbindlich festgelegt - maximal ein halbes Jahr. Zwei Tage vor dem vereinbarten Termin müssen die Beteiligten sich in der Beratungsstelle melden und den Termin bestätigen, sonst findet der Begleitete Umgang nicht statt.

Die umgangsberechtigte Person trägt während des Begleiteten Umgangs die Verantwortung und hat die Aufsichtspflicht.

Das Mitbringen von weiteren Personen zum Begleiteten Umgang ist nur nach vorheriger Absprache mit der Beratungsfachkraft und den

Bezugspersonen sowie gegebenenfalls dem Jugendamt und dem Familiengericht möglich. Soll die Rückgabe des Kindes an eine bisher unbekannte Person erfolgen, muss die Beratungsfachkraft darüber im Vorfeld informiert werden.

Der Begleitete Umgang ist ausschließlich für die gelingende Wiederaufnahme oder Fortführung der Beziehung zwischen Kindern oder Jugendlichen und der umgangsberechtigten Person da. Es werden keine Beobachtungen im Rahmen von Begutachtungen oder Verfahrensbeistandschaften zugelassen. Ebenso werden keine inhaltlichen Informationen über den Begleiteten Umgang an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitergegeben.

Falls die erwachsenen Bezugspersonen Post oder Gegenstände austauschen möchten, erfolgt dies außerhalb der Begleiteten Umgänge und der Beratung in einem privaten Rahmen.

Für ein Gelingen des Umgangs ist der Schutz von Kindern oder Jugendlichen sehr wichtig. Zeigen Kinder oder Jugendliche während der Begleiteten Umgänge Zeichen von Anspannung und Stress, wird die Beratungsfachkraft unterstützend eingreifen. Ausübung von Druck, Drohungen oder Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche führen zur Beendigung der Umgangskontakte. Bei tatsächlichem oder vermutetem Drogen- oder Alkoholkonsum der umgangsberechtigten Person wird der Begleitete Umgang ebenfalls beendet. Weitere Kontakte können erst nach einem klärenden Beratungsgespräch wieder aufgenommen werden.

Bei tatsächlichen oder vermuteten Risikosituationen werden Kinder, welche noch nicht selbstständig auf die Toilette gehen können, von den Beratungsfachkräften begleitet. Die Kinder und Bezugspersonen werden darüber vorab informiert und aufgeklärt.

Die Anweisungen der Beratungsfachkraft sind bindend.

Ich habe die Regeln gelesen und erkenne deren Verbindlichkeit an.

Ort, Datum:

Unterschrift:
